StadtStiftung Quakenbrück
Bürger für ihre Stadt

# Stiftungssatzung

## *Präambel*

*Die "StadtStiftung Quakenbrück" ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung insbesondere sozialer und kultureller Belange in der Region Quakenbrück (Stadt Quakenbrück und Samtgemeinde Artland). Die Stadt Stiftung versteht sich als eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger.*

*Sie will den Gemeinschaftssinn fördern und nach dem Motto "Hilfe zur Selbsthilfe" Vorhaben unterstützen, die im Interesse der Region Quakenbrück und ihrer Bürger liegen. Hierbei wird es sich um Aktivitäten handeln, die über die normalen Aufgaben der Kommune hinausgehen. Mit der Wahrnehmung besonderer bürgerlicher Verantwortung für unser Gemeinwesen will die Stiftung auch beispielhaft wirken.*

## I. Allgemeines

### § 1

### Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

**StadtStiftung Quakenbrück**

***- Bürger für ihre Stadt-***

Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Quakenbrück.

### § 2

### Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung
   - von Jugend und Familie,
   - Bildung und Erziehung,
   - Kunst und Kultur
   - sowie von gemeinnützigen/mildtätigen Einrichtungen

   in der Region Quakenbrück.
3. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
   a) Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen
   b) die Förderung von Projekten im Bereich von Bildung und Erziehung
   c) die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen
   d) die Förderung des Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke

e) die Vergabe von Stipendien und Beihilfen zur Forderung der Ausbildung junger Menschen auf den Gebieten des Stiftungszweckes
f) Würdigung von Bürgern, die sich in ehrenamtlicher Tätigkeit um die Region Quakenbrück verdient gemacht haben.

4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Bei allen geforderten Projekten muss ein Bezug zur Region Quakenbrück gewährleistet sein. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Stadt Quakenbrück gehören.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## § 3

## Vermögen der Stiftung

1. Das Anfangsvermögen (1999) der Stiftung besteht aus Anleihen/Aktien im Wert von ca. 100.000,00 EURO.
   Zustiftungen sind möglich und vorgesehen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht gegenwärtig aus Wertpapieren. Umschichtungen sind zulässig.
   Die Vermögensverwaltung obliegt dem Kuratorium. Es kann ein Bankinstitut hiermit beauftragen.

## § 4

## Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel (Erträgnisse und Spenden) im Rahmen des § 58 Nr.6 AO ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
3. Die Stiftung macht von der Möglichkeit Gebrauch, im Rahmen des § 58 Nr. 7 AO eine freie Rücklage zu bilden, in die zurzeit (2006) bis zu 33% der Erträgnisse (Überschuss Einnahmen/ Ausgaben der Vermögensverwaltung) eingestellt werden dürfen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 5

## Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

a) **der Vorstand** im Sinne des § 26 BGB,

b) **das Kuratorium**

## § 6

## Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Mitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Kuratorium gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Mitglieder des Vorstands können vom Kuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Stiftungsvermögen sowie Einnahmen und Ausgaben Buch zu fuhren, vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über Zustiftungen (Sondervermögen) ist gesondert Buch zu führen.
6. Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium über die Aktivitäten der Stiftung und legt einen Tätigkeitsbericht vor.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
8. Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Hohe der Vergütung obliegt dem Kuratorium. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.

## § 7

## Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern.
   Als geborenes Mitglied gehört ein/e Vertreter/in des Stifter-Ehepaares dem Kuratorium an. Dies war zunächst Frau Mechtild Welker-Altegoer bis zum 16.04.2007. Nach deren Ausscheiden wurde Herr Hans-Wilhelm Welker-Altegoer als Nachfolger benannt.
   Nach dessen Fortfall soll einer seiner Abkömmlinge die Stifter-Familie vertreten. Falls eine solche Vertretung nicht möglich ist, soll ein anderer Abkömmling der Stifter-Familie Mitglied des Kuratoriums werden. Die Benennung soll aus dem Kreis der Familie erfolgen.
   Falls die Familie kein Mitglied benennt, soll die Bestellung des dritten Mitglieds durch die Stadtverwaltung Quakenbrück erfolgen.
   Daneben setzt sich das Kuratorium aus Personen zusammen, die der Region Quakenbrück verbunden sind und sich in besonderer Weise dem Gemeinwohl verpflichtet fühlen.
2. Die Amtszeit der Kuratoren - mit Ausnahme der Mitglieder des ersten Kuratoriums - betragt vier Jahre ab ihrer Berufung. Wiederberufungen sind möglich. Berufung und Wiederberufung erfolgt durch die übrigen Kuratoren (Kooptation). Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
3. Die Kuratoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger zugleich für eine neue Amtszeit gewählt, wenn die restliche Amtszeit weniger als ein Jahr beträgt.

## § 8

## Berufung des ersten Kuratoriums

Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch schriftliche Erklärung des Stifters berufen. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des ersten Kuratoriums kann eine unterschiedliche Dauer haben.

## § 9

## Ausschluss eines Mitglieds

Aus wichtigem Grund kann das Kuratorium eines seiner Mitglieder mit allen Stimmen außer der des Betroffenen ausschließen.

## § 10

## Tagungen, Beschlussfassung

1. Das Kuratorium tagt mindestens zweimal im Jahr. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die

Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Beschlüsse sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist möglich.
3. Zu Sitzungen des Kuratoriums wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
4. Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten

## § 11

## Zuständigkeit des Kuratoriums

Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Es tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere

- die Wahl des Vorstandes,
- die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- Entlastung des Vorstands,
- die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Kuratorium festzusetzenden Betrag begründet werden,
- sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
  - die Festlegung der Förderkriterien fremder Projekte,
  - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte
  - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

## § 12

## Vergütung

Die Tätigkeit der Kuratoren ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

## § 13

## Änderung der Stiftungssatzung

1. Das Kuratorium entscheidet über Änderungen der Stiftungssatzung mit mindestens zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie nicht mehr sinnvoll, so kann das Kuratorium der Stiftung einen neuen Zweck geben, der ebenfalls gemeinnützig sein muss, oder die Auflösung der Stiftung beschließen. (§ 16 der Satzung). Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse gilt § 16 Nr.1 der Satzung.

# II. Finanzplanung

## § 14

## Grundsatz

Den Geschäften der Stiftung ist eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Finanzplan, der auch jährlich fortzuschreibende langfristige Vorhaben berücksichtigen muss, ist bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr vom Vorsitzenden des Kuratoriums aufzustellen.
Die Verwaltungskosten werden auf ein Minimum beschränkt.

## § 15

## Aufsicht

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg.
2. Das Kuratorium der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
   a) jede Änderung der Zusammensetzung des Kuratoriums unverzüglich anzuzeigen,
   b) innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlusse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## § 16

## Auflösung und Abwicklung

1. Das Kuratorium entscheidet mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder über die Auflösung der Stiftung. Ein solcher Beschluss ist nur aus zwingenden Gründen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden. Die Körperschaft wird vom Kuratorium bestimmt.
   Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Quakenbrück, den 5. Dezember 2007

**August Averbeck**
Vorsitzender des Vorstands

**Dr. Günter Welker-Altegoer**
Mitglied des Vorstands